



Belegschaftsinfo

Information der Belegschaftsliste

für die Beschäftigten bei Bayer Wuppertal

Nr. 209, 29. Juni 2011

Pensionskassen bleiben sicher

Hintergrund zur laufenden Unterschriftenaktion

Die EU-Kommission plant Pensionskassen zur betrieblichen Altersvorsorge künftig mit Lebensversicherungen gleichzustellen, damit müssten sie dann die gleichen Eigenkapitalregeln erfüllen. Die Versicherungswirtschaft würde davon profitieren. Kosten in Milliardenhöhe drohen Deutschen Unternehmen mit konzerneigenen Pensionskassen wegen schärferer Eigenkapitalregeln. In Anlehnung an die neuen Eigenkapitalregeln für die Assekuranz (Solvency II) will die EU-Kommission Pensionskassen künftig mit Lebensversicherungen gleichstellen. Dies geht aus dem Grünbuch der Brüsseler Behörde zur Sicherung der europäischen Rentensysteme hervor.

Mit dem Vorstoß will die EU-Kommission Rentenansprüche vor dem Hintergrund der Finanzkrise stärker absichern. Die Solvency II-Regeln, die ab 2013 gelten, sollen verhindern, dass ein Versicherer in die Pleite rutscht und die Verpflichtungen gegenüber Kunden, Geschädigten oder Hinterbliebenen nicht mehr erfüllen kann. Die Eigenkapitalquoten ergeben sich dabei aus Hunderten von Einzelrisiken. Stellt die EU-Kommission die Pensionskassen den Versicherern gleich,

würde Solvency II auch für sie gelten. Unklar ist bisher jedoch die mögliche Berechnungsgrundlage.

Anders als Versicherungen verfolgen Pensionskassen kein Gewinninteresse. Sie sind eigenständige Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge. In Deutschland gibt es derzeit 153 von der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen (BaFin) zugelassene Pensionskassen. Nach Angaben der Arbeitsgemein-

Nach der bisherigen Aussage der Pensionskassen, würden beide Kassen bereits heute die Voraussetzungen der Richtlinie (Solvency II) erfüllen. Dennoch: eine nötige vorgeschriebene Erhöhung der Kapitaldecke hätte eine zusätzliche Belastung der Bayer AG zur Folge. Für die Versicherten der Bayer-Pensionskasse dürften sich keine Änderungen ergeben, da die Kasse geschlossen ist: Die Satzung lässt keine Beitragsänderungen oder andere, neue Formeln für eine Rentenberechnung zu. Lediglich der zu versteuernde Rentenanteil kann sich bei weiterer Zuschusserhöhung vermehren.

Dies gilt für die Rheinische Pensionskassen nicht ganz. Veränderungen der Satzung sind möglich und würden sich auf zukünftig zu bildende Rentenansprüche auswirken.



Auf jeden Fall sind die bislang sich errechnenden Rentenansprüche nicht einkürzbar.

schaft für betriebliche Altersversorgung bezogen Ende 2008 etwa 1,2 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen aus Pensionskassen. Knapp 6,2 Millionen Versicherte hatten Ansprüche gegenüber Pensionskassen.

Was kann dies für die Versicherten in der Bayer-Pensionskasse oder der Rheinischen Pensionskasse bedeuten?

Der Ursprungsgedanke, Altersvorsorge abzusichern, ist sicher richtig. Eine kritische Prüfung des von der EU vorgeschlagenen Absicherungsverfahrens ist dennoch sinnvoll.

Die von der IGBCE veranlasste Unterschriftenaktion hilft, die kritische Diskussion zu begleiten.